



**AgEcon** SEARCH  
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

*The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library*

**This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.**

**Help ensure our sustainability.**

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

[aesearch@umn.edu](mailto:aesearch@umn.edu)

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

---

Weikard, H. P.: Die Ökonomie der Implementierung und Durchsetzung von  
Tierschutznormen. In: Hagedorn, K.; Isermeyer, F.; Rost, D.; Weber, A.: Gesellschaftliche  
Forderungen an die Landwirtschaft. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 30, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag  
(1993), S.551-558.

---



# DIE ÖKONOMIK DER IMPLEMENTIERUNG UND DURCHSETZUNG VON TIERSCHUTZNORMEN

von

Hans-Peter WEIKARD\*

## 1 Einleitung

In der Tierschutzdebatte der letzten Jahre ist immer wieder auf eine grausame Behandlung von Tieren aufmerksam gemacht worden. Die Beispiele sind zahlreich und finden sich in allen Bereichen, in denen Menschen mit Tieren umgehen: in privaten Haushalten, in Laboren, bei der Jagd, beim Tier- bzw. Viehhandel und natürlich auch in der Landwirtschaft. Eine Schilderung von Beispielen erübrigt sich. Die Empfindung eines Unbehagens, unseren Umgang mit Tieren betreffend, hat auf theoretischer und praktischer Ebene Konsequenzen gehabt. Auf der praktischen Ebene haben Interessengruppen geholfen, bessere Tierschutznormen durchzusetzen, und Verbraucher sind sensibler geworden und achten verstärkt darauf, wie Tiere bei der Produktion entsprechender Produkte, seien es Kosmetika oder Nahrungsmittel, behandelt werden. Auf der theoretischen Ebene haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten Philosophen bemüht, über die Empfindung eines Unbehagens hinauszugehen und Tierschutznormen nicht nur zu fordern, sondern sie auch ethisch zu begründen. Eine Begründung von Tierschutznormen bleibt jedoch irrelevant, wenn sie nicht mit einer Theorie der Normendurchsetzung verbunden wird. Die philosophische Diskussion bricht an dieser Stelle ab. Deswegen soll in diesem Beitrag genau hier angesetzt werden. Es werden also weder Fragen der praktischen Ebene behandelt, noch wird die Begründungsfrage selbst diskutiert. Die Begründungsfrage habe ich an anderer Stelle ausführlich erörtert.<sup>1</sup> Hier geht es mir darum, die philosophisch-ethische Theorie des Tierschutzes durch eine politisch-ökonomische Theorie der Implementierung zu ergänzen.

Entsprechend werde ich zunächst einen Überblick über die ökonomische Theorie der Implementierung geben (Abschnitt 2). Danach werden die Bedingungen der Verwendbarkeit dieser Theorie zur Implementierung von Tierschutznormen untersucht (Abschnitt 3). Abschnitt 4 enthält eine kurze Schlußfolgerung.

## 2 Die Theorie der Implementierung: Ein kurzer Überblick

Spieltheoretische Instrumente haben in der Ökonomik mittlerweile eine zentrale Stelle eingenommen. Es geht dabei darum, die strategische Struktur von Situationen mit zwei oder mehr Akteuren zu analysieren. Mit Hilfe des spieltheoretischen Gleichgewichtsbegriffs läßt sich beispielsweise das ineffiziente Ergebnis in einem Gefangenendilemma erklären. In neueren Arbeiten ist es nun unternommen worden, spieltheoretische Instrumente systematisch auch in die normative Ökonomik einzuführen. Spieltheorie wird hier nicht zur

---

\* Dr. H.-P. Weikard, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen

<sup>1</sup> Vgl. WEIKARD (1992) und (1993). In TEUTSCH (1987) lassen sich viele Details zum Thema Tierschutz nachschlagen.

Analyse bestehender strategischer Situationen eingesetzt, sondern es wird gefragt, durch welche strategische Struktur (Spielform) eine gewünschte Lösung herbeigeführt werden kann.<sup>2</sup> Dieser Gedanke ist die notwendige Ergänzung zur Social Choice Theorie. In der Social Choice Theorie wird die Frage behandelt, welche Alternative  $a$  einer Menge möglicher Zustände  $A$  ausgewählt werden soll. Die Auswahl erfolgt gemäß einer Social Choice Regel  $r$ , die für jedes Präferenzprofil  $(u_1, \dots, u_i, \dots, u_n)$ , das in einer Gesellschaft gefunden werden kann, ein  $a$  bestimmt, wobei die Nutzenfunktion  $u_i \in U_i$  die Präferenzen der Person  $i$  ( $i = 1, 2, \dots, n$ ) bezüglich der Alternativenmenge  $A$  repräsentiert; also  $r: U_1 \times \dots \times U_n \rightarrow A$ .

Wäre es möglich, bindende Verabredungen zu treffen, dann könnte der gemäß der Social Choice Regel  $r$  bestimmte Zustand  $a$  durch Beschluß implementiert werden. Präzise gesagt, es würde für jede Person  $i$  eine Handlung bzw. Strategie  $s_i$  festgelegt, so daß die Strategiekombination  $(s_1, \dots, s_i, \dots, s_n)$  zu dem gewünschten Ergebnis  $a$  führt. Jedoch ist es gerade oft nicht möglich, solche bindenden Vereinbarungen zu treffen. Es kann der Fall sein, daß Person  $i$  ihre Position verbessern kann, wenn sie von der vorgeschriebenen Handlung abweicht. Genau dies ist ja z.B. im Gefangenendilemma der Fall. Eine Verabredung der gegenseitigen Kooperation wird nicht eingehalten. Es geht nun darum, einen Mechanismus zu finden, der die kooperative Lösung implementiert. Die Social Choice Theorie muß also durch eine Theorie der Implementierung (bzw. eine Theorie des *mechanism design*) ergänzt werden.

Wegen der Unmöglichkeit, bindende Vereinbarungen zu treffen, müssen Regeln geschaffen werden, die so gestaltet sind, daß es im eigenen Interesse einer jeden beteiligten Person ist, die vorgeschriebene Strategie zu wählen. Beim Gefangenendilemma und Trittbrettfahrerverhalten kann dieses Problem z.B. dadurch gelöst werden, daß eine unabhängige Instanz eingerichtet wird, die Defektierer und Trittbrettfahrer bestraft. Dadurch ändert sich die Struktur des Spiels - eine neue Spielform wird festgelegt, bei der die Anreize zur Kooperation und damit zum gewünschten Ergebnis führen. Dabei ist es auch *ex ante* für die Beteiligten rational, der Einrichtung einer Strafinstanz zuzustimmen, da nur so das für alle unbefriedigende allseitige Defektieren überwunden werden kann.

Neben dem Setzen von Anreizen zur Ausführung der zum gewünschten Zustand  $a$  führenden Handlungen gibt es einen zweiten, ebenso wichtigen Aspekt, der der Erörterung bedarf. Wenn ein Zustand  $a$  durch die Social Choice Regel  $r$  aus den Präferenzen der Individuen bestimmt wird, kann es für Person  $i$  unter Umständen vorteilhaft sein, falsche Angaben über ihre Präferenzen zu machen. Ein Beispiel ist hier die strategische Stimmabgabe. Zur Veranschaulichung sei angenommen,  $r$  sei die einfache-Mehrheits-Regel. Wenn zwischen drei politischen Programmen (oder Kandidaten)  $a, b, c$  abgestimmt werden soll, dann werden Wähler, die  $c$  bevorzugen, wenn sie wissen, daß sie in der Minderheit sind, ihre Stimme der zweitbesten Alternative geben. Dies kann dazu führen, daß die Politik, die tatsächlich von den meisten bevorzugt wird, nicht gewählt wird. Allgemein formuliert läßt sich das Problem so beschreiben: Wenn die Social Choice Regel Informationen benutzt, die von den einzelnen für den Zweck der Auswahl gegeben werden, dann kann man nicht a priori davon ausgehen, daß wahre Informationen gegeben werden. Dieses Problem spielt immer dann eine Rolle, wenn einzelne private Informationen besitzen, also Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind. Dies können Informationen über die eigenen

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Beiträge von MASKIN (1985) und POSTLEWAITE (1985) und den Überblick von MYERSON (1989), die mir als Orientierung gedient haben.

Präferenzen sein, aber auch Informationen anderer Art, wie etwa spezielles Wissen über Produktionstechniken, Umweltlagen, Einkommen usw.

In der neueren ökonomischen Literatur ist dem Problem privater Information und ihrer Offenlegung (revelation) einige Aufmerksamkeit geschenkt worden.<sup>3</sup> Zur Veranschaulichung möchte ich hier den Fall der Bereitstellung eines öffentlichen Gutes als ein Beispiel vorstellen.<sup>4</sup> Nehmen wir also an, es soll über die Bereitstellung eines (unteilbaren) öffentlichen Gutes entschieden werden. Eine Möglichkeit, dies zu tun, ist, die Zahlungsbereitschaften der beteiligten Individuen festzustellen. Das öffentliche Gut sollte dann bereitgestellt werden, wenn die Summe der Zahlungsbereitschaften die Kosten der Bereitstellung des Gutes übersteigt. Wie können die Zahlungsbereitschaften festgestellt werden? Diejenigen, die für das öffentliche Gut sind, werden ihre Zahlungsbereitschaft übertreiben. Diejenigen, die dagegen sind, werden ihre Zahlungsbereitschaft untertreiben. Um dieses Problem zu lösen, haben Anfang der 70er Jahre E.H. CLARKE und T. GROVES unabhängig voneinander eine Besteuerungsregel vorgeschlagen, die dafür sorgt, daß es für alle Beteiligten eine dominante Strategie ist, ihre Präferenz für das öffentliche Gut wahrheitsgemäß offenzulegen.

Bei diesem Besteuerungsschema, das heute CLARKE-GROVES-Mechanismus genannt wird, nennt jede Beteiligte eine Zahlungsbereitschaft  $z_i$  (positiv oder negativ) für das öffentliche Vorhaben. Dies kann ihre wahre Zahlungsbereitschaft sein oder auch nicht. Ist die Summe

der genannten Zahlungsbereitschaften  $\sum_{i=1}^n z_i = Z$  positiv, so wird es ausgeführt. Dies ist

die Social Choice Regel. (Es wird hier der Einfachheit wegen angenommen, daß die Bereitstellung des Gutes kostenlos ist.) Um das für sie beste Resultat zu erzielen, werden alle Beteiligten überlegen, ihre Zahlungsbereitschaft zu über- oder untertreiben. Es soll hier kurz der Fall betrachtet werden, in dem die Summe der von allen anderen genannten Zahlungsbereitschaften  $z_i$  ( $z_i \neq Z - z_i$ ) negativ oder Null ist. Der andere Fall,  $z_i > 0$ , ist analog und wird nicht weiter behandelt. Der CLARKE-GROVES-Mechanismus bestimmt, daß  $i$  eine Steuer in Höhe von  $-z_i$  entrichten muß, sofern der von  $i$  genannte Betrag ausschlaggebend für die getroffene Entscheidung war. Die Nennung  $z_i$  ist dann ausschlaggebend, wenn sich  $Z$  und  $z_i$  im Vorzeichen unterscheiden. Unter Geltung dieser Besteuerungsregel ist es nie optimal, die eigene Zahlungsbereitschaft zu über- oder untertreiben, um das Ergebnis zu beeinflussen oder die Steuerlast zu vermeiden. Dies folgt aus folgender Überlegung. Es sind mehrere Fälle zu betrachten. Es sei  $z_i^*$   $i$ 's wahre Zahlungsbereitschaft. Ist  $z_i^* \leq 0$ , so ist keine Steuer fällig, wenn die wahre Zahlungsbereitschaft genannt wird. Auch Untertreibung ändert das Ergebnis nicht, denn ohnehin ist annahmegemäß  $z_i \leq 0$ . Bei Übertreibung ihrer Zahlungsbereitschaft ( $z_i > z_i^*$ ) kann sich  $i$  nur verschlechtern, da das unerwünschte Ergebnis eintreten könnte und dann überdies die Steuer fällig würde. Im Fall, daß  $i$  die Zahlungsbereitschaft  $z_i^* > 0$  hat, sind die beiden Unterfälle  $z_i^* > z_i$  und  $z_i^* \leq z_i$  zu betrachten. Im ersten Unterfall ist  $i$ 's Mitteilung ihrer wahren Zahlungsbereitschaft entscheidend, die Maßnahme wird durchgeführt. Dann ist die Steuer  $-z_i$  fällig. Die Zahlungsbereitschaft zu übertreiben, würde in diesem Fall nichts ändern. Die Zahlungsbereitschaft zu untertreiben, könnte aber zur Folge haben, daß die Maßnahme nicht durchgeführt wird. Dann wäre zwar keine Steuer  $-z_i$  fällig, jedoch geht  $i$  ihr Wohlfahrts-

<sup>3</sup> Vgl. etwa MYERSON (1989) und die dort angegebene Literatur.

<sup>4</sup> Eine etwas ausführlichere Darstellung bieten HOLLERILLING (1990, S. 337 ff.).

gewinn in Höhe ihrer tatsächlichen Zahlungsbereitschaft  $z_i^*$  verloren. Annahmegemäß ist aber  $-z_i - z_i^* < 0$ . Daher kann eine Untertreibung einen Verlust für  $i$  verursachen. Wird im zweiten Unterfall  $z_i^* \leq -z_i$  die wahre Zahlungsbereitschaft genannt, dann ist keine Steuer fällig und die Maßnahme wird nicht durchgeführt. Dasselbe gilt bei Untertreibung. Durch Übertreibung kann  $i$  erreichen, daß die Maßnahme durchgeführt wird. Doch dann ist die Steuer  $-z_i$  fällig.  $i$  wünscht zwar die Maßnahme, aber sie kann sich durch falsche Angaben nicht verbessern, da  $-z_i \geq z_i^*$ . Es folgt, daß es  $i$ 's (schwach) dominante Strategie ist, ihre wahre Zahlungsbereitschaft zu nennen; denn ganz gleich was andere tun, sie kann sich durch falsche Angaben nie besser stellen. Die CLARKE-GROVES Steuer implementiert die Social Choice Regel.

Dieses Beispiel soll zur Veranschaulichung dessen, was unter Implementierung zu verstehen ist, genügen. Im nächsten Abschnitt wird auf die Implementierung von Tierschutznormen eingegangen.

### 3 Besondere Probleme der Implementierung von Tierschutznormen

Bei der Implementierung von Tierschutznormen treten zwei Probleme auf. Einmal ist es nicht unproblematisch, die Social Choice Regel praktisch anzuwenden. Bei einer idealen Social Choice Regel zählen die Präferenzen der Tiere mit. In der praktischen Durchführung ist es jedoch üblich, kollektive Präferenzen durch Abstimmungen und Zahlungsbereitschaft zu bestimmen. An diesen Verfahren können Tiere nicht teilnehmen. Ihre Präferenzen werden also nicht mitgezählt, wenn solche Verfahren verwendet werden. Das zweite Problem betrifft die Durchsetzung einer Regel. Tiere sind keine rationalen Akteure in einer sozialen Interaktion. Sie handeln nicht und können daher die Lösungen des jeweiligen strategischen Spiels nicht mitbestimmen. Nichtsdestoweniger sind sie von den Auswirkungen der Handlungen der beteiligten Personen betroffen. Bei der Implementierung von Tierschutznormen kommt es daher darauf an, institutionelle Lösungen für diese beiden Probleme zu finden.

Das erste Problem kann dadurch gelöst werden, das bei Entscheidungen, die die Lebensbedingungen von Tieren betreffen, die Präferenzen von Tieren festgestellt und berücksichtigt werden. Der Feststellung der Präferenzen der Tiere haben sich Biologen und speziell Ethologen zugewendet. Dieser Punkt soll hier nicht weiter behandelt werden.<sup>5</sup> Bezüglich der Fragestellung dieses Beitrags ist es wichtiger, wie die Präferenzen berücksichtigt werden. Abstimmungen und Zahlungsbereitschaft hatte ich als die beiden üblichen Verfahren der Präferenzaggregation bereits genannt. Beide Möglichkeiten sollen zugunsten einer dritten verworfen werden.

Zur Begründung läßt sich folgendes anführen. 1. Abstimmungen, bei denen jedes Individuum Stimmrecht hat (d.h. die Präferenzen von Tieren werden mitgezählt) geben jedem Individuum gleiches Gewicht. Hiergegen kann jedoch eingewendet werden, daß die Empfindungsfähigkeit vieler Tiere im allgemeinen geringer ist. Nicht nur die Präferenz als solche, sondern auch die Stärke der Präferenz sollte zählen. Abstimmungen sind also nur dann eine gute Social Choice Regel, wenn die beteiligten Individuen hinreichend ähnlich sind. 2. Bei der Feststellung der Zahlungsbereitschaft wird die Stärke von Präferenzen berücksichtigt. Die Zahlungsbereitschaft ist ein monetäres Maß dafür, wieviel ein

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu etwa DAWKINS (1980) und von LOEPER et al. (1985).

Individuum für eine bestimmte Option aufzugeben bereit ist. In der angewandten Wohlfahrtsökonomik werden Zahlungsbereitschaften durch Addition aggregiert. Dabei wird jedoch implizit vorausgesetzt, daß für alle Individuen die Grenzwohlfahrt des Geldes gleich ist. Auch hier wird also vorausgesetzt, daß die beteiligten Individuen sich hinreichend ähnlich sind. In vielen Fällen ist dies eine fragwürdige Voraussetzung. Sollen Tiere in ein wohlfahrtsökonomisches Kalkül einbezogen werden, tritt die Fragwürdigkeit dieser Voraussetzung besonders deutlich heraus. Tiere (und übrigens auch alle anderen, die über keine oder nur sehr geringe materielle Mittel verfügen) können ihre Präferenzen nicht durch eine entsprechende Zahlungsbereitschaft bzw. Marktnachfrage bei der Bestimmung des sozialen "Optimums" einbringen.

Aus diesem Grunde soll hier als Social Choice Regel ein utilitaristisches Kalkül angenommen werden.<sup>6</sup> Konkret sei die Social Choice Regel  $r_U$

$$r_U \equiv \max_a \sum_{i=1}^n u_i^a,$$

wobei  $a \in A$  ein beliebiger Zustand der Alternativenmenge ist und  $u_i^a$  i's Wohlfahrt im Zustand  $a$ . Auch hier besteht natürlich das Problem der interindividuellen Vergleichbarkeit von Nutzen bzw. Wohlfahrt. Im Rahmen dieses Referats kann hierauf nicht genauer eingegangen werden. Ich will hierzu nur bemerken, daß nach meiner Einschätzung in der Theoriegeschichte wegen eines überzogenen und falsch verstandenen Werturteilsfreiheitspostulats ganz voreilig die Unmöglichkeit solcher interindividuellen Vergleiche behauptet worden ist.<sup>7</sup>

Wie kann die utilitaristische Regel  $r_U$  implementiert werden, wenn Zahlungsbereitschaft (und damit der Markt) und Abstimmungen aus den genannten Gründen ausscheiden? Implementierung ist die Festlegung einer Spielform, also die Festlegung von Regeln, die die Handlungsmöglichkeiten in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation beschränken. Regelverstöße werden durch Strafen sanktioniert, so daß rationale Entscheider nur erlaubte Handlungen wählen.

Für eine gegebene Gesellschaft, bestehend aus  $n$  Individuen (Menschen und Tiere) mit den Präferenzen  $u_1, \dots, u_n$ , wählt die Social Choice Regel eine Alternative  $a^*$  aus:  $r_U(u_1, \dots, u_n) = a^*$ . Institutionelle Regeln, in diesem Fall gesetzliche Vorschriften, begrenzen dann den Strategienraum einzelner Individuen auf  $S_i \subseteq S_i$ . Diese Begrenzung muß so festgelegt

<sup>6</sup> BLACKORBY/DONALDSON (1992) untersuchen einige wohlfahrtsökonomische Konsequenzen der Anwendung des Utilitarismus auf Menschen und Tiere. BENTHAMs berühmte Fußnote aus Kapitel 17, § 1, sec IV (1789, S. 311) soll in dieser Fußnote einmal ausführlich zitiert werden: "The day may come, when the rest of the animal creation may acquire those rights which never could have been withholden from them but by the hand of tyranny. The French have already discovered that the blackness of the skin is no reason why a human being should be abandoned without redress to the caprice of a tormentor. It may come one day to be recognized, that the number of legs, the villosity of the skin, or the termination of the *os sacrum*, are reasons equally insufficient for abandoning a sensitive being to the same fate. What else is it that should trace the insuperable line? Is it the faculty of reason, or, perhaps, the faculty of discourse? But a full grown horse or dog is beyond comparison a more rational, as well as more conversable animal, than an infant of a day, or a week, or even a month, old. But, suppose the case were otherwise, what would it avail? The question is not, Can they *reason*? nor, Can they *talk*? but, Can they *suffer*?" (Hervorhebungen im Original).

<sup>7</sup> Vgl. dazu WEIKARD (1992) Kapitel 2 sowie ELSTER/ROEMER (eds., 1991).



werden, daß für alle  $i$  und für alle  $s_i \in \bar{S}_i$  gilt  $u_i(s_1^*, \dots, s_n^*) \geq u_i(s_1^*, \dots, s_{i-1}^*, s_i, s_{i+1}^*, \dots, s_n^*)$  und  $(s_1^*, \dots, s_n^*)$  führt zu  $a^*$ , d.h.  $s_i^*$  ist  $i$ 's NASH-Strategie und  $a^*$  ist das Resultat des NASH-Gleichgewichts. Die gesetzlichen Beschränkungen  $\bar{S}_i$  stellen dann die NASH-Implementierung der utilitaristischen Regel für das gegebene Präferenzprofil dar. Soweit besteht kein besonderes Problem des Tierschutzes.

Das entscheidende Problem ist ein Durchsetzungsproblem auf zweiter Stufe. Wer setzt die Einführung der entsprechenden gesetzlichen Beschränkungen durch. In einer parlamentarischen Demokratie geschieht dies im Rahmen von Abstimmungen. An den Abstimmungen nehmen nur  $m \leq n$  Menschen teil, aber nicht die Tiere. Wenn Menschen nur ihre eigenen Interessen verfolgen, werden sie versuchen, eine Lösung  $r_U(u_1, \dots, u_m) = a'$  zu implementieren. Wir wollen nun einmal annehmen, daß es unter den  $m$  Abstimmungsberechtigten eine Teilmenge  $l$  gibt, die sich um das Wohl der Nicht-Abstimmungsberechtigten, (d.h. der Tiere) sorgen. Diese  $l$  Tierschützer werden dann in ihrem Abstimmungsverhalten versuchen, Beschränkungen zu erreichen, so daß die Lösung möglichst nahe an  $a^*$  herankommt. Je größer die Zahl der Altruisten  $l$ , desto näher wird die Lösung an  $a^*$  liegen. Andererseits kann man nicht erwarten, daß es tatsächlich eine große Zahl (eine Mehrheit) von Altruisten gibt. Daher will ich hier für eine andere Lösung plädieren, die von schwächeren Voraussetzungen ausgeht.

Die Lösung, die ich meine, ist das seit einiger Zeit im Zusammenhang mit Tierschutz- und Naturschutzfragen diskutierte Verbandsklagerecht. Auch die Einrichtung von Stellen für Tierschutzbeauftragte gehört in diesen Zusammenhang. Die folgenden Bemerkungen sollen die systematische Rolle von solchen Institutionen verdeutlichen und zeigen, daß deren Wirkungsweise mit dem hier vorgestellten Begriffsrahmen besser verstanden werden kann.

Zur Durchsetzung von Rechten gehört die Möglichkeit, daß sie eingeklagt werden können. Dabei sind zwei Ebenen der Durchsetzung relevant. Einmal muß die Social Choice Regel, die in der Praxis den Charakter eines Verfassungsgrundsatzes hat, in Gesetze und Verordnungen umgesetzt werden. In den dazu üblichen Entscheidungsverfahren kann durch ein Verbandsklagerecht von Tierschutzorganisationen auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen Einfluß genommen werden. Dadurch wird erreicht, daß Tierschutzbestimmungen nicht allein vom Altruismus der Parlamentarier abhängen. Tierschutzorganisationen können die Umsetzung von Verfassungsgrundsätzen auf dem Wege über die Gerichte verlangen. Das Verbandsklagerecht ermöglicht es also einer Minderheit, für die Umsetzung der Social Choice Regel zu sorgen. Um den Bedarf an Altruismus zu senken, sollten Tierschutzorganisationen mit einem Etat ausgestattet werden. Ein solcher Etat sorgt dafür, daß auch die Vertreter der Tierschutzorganisationen in ihrer Arbeit nicht allein aus einem "heroischen" Altruismus zu handeln brauchen.

Auf einer zweiten Ebene muß dafür Sorge getragen werden, daß die geltenden Tierschutzbestimmungen auch eingehalten werden. Auf dieser Ebene können wiederum Tierschutzverbände tätig werden, darüber hinaus aber auch andere Institutionen, wie die Tierschutzbeauftragten und die Staatsanwaltschaft.

Die Institutionalisierung der Interessenwahrnehmung für Tiere ändert die "Spielregeln" so, daß (idealerweise) die Interessen der Verbandsmitarbeiter, Tierschutzbeauftragten etc. sich mit den Interessen der Tiere decken. Ein besonderes Maß an Altruismus muß dann gar nicht mehr verlangt werden, denn eine Tierschutzbeauftragte ist genau dann beruflich erfolgreich, wenn sie sich möglichst erfolgreich für die Belange der Tiere einsetzt. Einmal angenommen,

beruflicher Erfolg sei ihr persönliches Ziel, dann gibt es keinen Zielkonflikt zwischen persönlichen Zielen und institutioneller Rolle. Die Ausgestaltung von Institutionen muß die Beseitigung solcher Zielkonflikte anstreben.

Gegen diese Argumentation könnte eingewendet werden, sie führe in einen Regress. Das Argument dafür ist einfach. Die rechtliche Verankerung eines Verbandsklagerechts bzw. die Einrichtung von Stellen für Tierschutzbeauftragte und ähnliche institutionelle Einrichtungen sind ihrerseits abhängig von einer Durchsetzung in den Parlamenten und daher wiederum abhängig von altruistischem Verhalten der Parlamentarier. Dieser Einwand ist grundsätzlich berechtigt. Alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sind das Ergebnis menschlicher Handlungen und jede Tierschutzregel, die wir als Menschen vereinbaren, beruht letztlich auf einer altruistischen Haltung, sofern sie sich nicht schon aus einer klugen Verfolgung eigener Interessen ergibt. Dieses Problem erscheint mir unauflösbar. Jedoch vermögen die Institutionen ein alltäglicheres Problem zu lösen. Das Problem der Willensschwäche. Damit meine ich, daß einem grundsätzlichen Willen, Tiere fair zu behandeln, oft kurzfristige, egoistische Präferenzen entgegenstehen können. Institutionen der genannten Art haben den Charakter einer Selbstbindung, vergleichbar der des Odysseus, der sich von seinen Helfern an den Mast binden läßt, um dem Gesang der Sirenen zu widerstehen.<sup>8</sup>

#### 4 **Schlußfolgerung**

Bei dem Versuch, die Theorie der Implementierung auf das Problem des Tierschutzes anzuwenden, wird deutlich, daß bei den in unserer Gesellschaft üblichen Verfahren der Schaffung von Institutionen, Tierschutzregeln grundsätzlich altruistisches (Abstimmungs-)Verhalten bei der Festlegung der Grundsätze der Gesellschaft voraussetzen. Wenn die utilitaristische Regel, wie hier unterstellt, als ein Orientierungspunkt, der in einem Verfassungsvertrag festgelegt sein könnte, dient, müssen bei der Umsetzung der utilitaristischen Regel Institutionen so gestaltet werden, daß es im Eigeninteresse der einzelnen ist, so zu handeln, daß die Rechte der Tiere respektiert werden. Dies gilt für alle Ebenen unterhalb der Verfassungsebene. Den Tierschutzverbänden die Möglichkeit zu geben, Klagen einzureichen, um auf die Ausgestaltung entsprechender Gesetze und Verordnungen Einfluß zu nehmen, ist eine Möglichkeit, Tierschutzziele umzusetzen. Auch die Einrichtung von Stellen für Tierschutzbeauftragte, die Kontroll- und Vorschlagsfunktionen übernehmen, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Auf der untersten Ebene gibt die Strafandrohung gegen diejenigen, die Tieren Unrecht zufügen, den individuellen Anreiz, die Rechte der Tiere zu respektieren.

#### **Literaturverzeichnis**

BENTHAM, Jeremy (1789): *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*. New York 1948: Hafner Publishing Company, Inc.

BLACKORBY, Charles/ DONALDSON, David (1992): *Pigs and Guinea Pigs: A Note on the Ethics of Animal Exploitation*. *Economic Journal* 102, S. 1345-1369.

---

<sup>8</sup> Vgl. ELSTER (1983)

DAWKINS, Marian (1980): *Animal Suffering: The Science of Animal Welfare*. London: Chapman and Hall.

ELSTER, Jon (1979): *Ulysses and the Sirens*. Cambridge/ Paris: Cambridge University Press/ Maison des Sciences de l'Homme.

ELSTER, Jon/ ROEMER, John E. (eds., 1991): *Interpersonal Comparisons of Well-Being*. Cambridge: Cambridge University Press.

HOLLER, Manfred J/ ILLING, Gerhard (1990): *Einführung in die Spieltheorie*. 2. Auflage, Berlin 1993: Springer.

von LOEPER, Eisenhart et al. (1985): *Intensivtierhaltung von Nutztieren aus ethischer, ethologischer und rechtlicher Sicht*. Zweite, überarbeitete Auflage, Basel/ Boston/ Stuttgart: Birkhäuser.

MASKIN, Eric S. (1985): *The Theory of Implementation in NASH Equilibrium: a Survey*. In: HURWICZ, L./ SCHMEIDLER, D./ SONNENSCHNEIN, H. (eds., 1985) *Social Goals and Social Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 173-204.

MYERSON, Roger B. (1989): *Mechanism Design*. In: EATWELL, John/ MILGATE, Murray/ NEWMAN, Peter (eds., 1989) *Allocation, Information and Markets*. The New Palgrave. London: Macmillan. S. 191-206.

POSTLEWAITE, Andrew (1985): *Implementation via NASH Equilibria in Economic Environments*. In: HURWICZ, L./ SCHMEIDLER, D./ SONNENSCHNEIN, H. (eds., 1985) *Social Goals and Social Organisation*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 205-228.

TEUTSCH, Gotthard M. (1987): *Lexikon der Tierschutzethik*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

WEIKARD, Hans-Peter (1992): *Der Beitrag der Ökonomik zur Begründung von Normen des Tier- und Artenschutzes. Eine Untersuchung zu praktischen und methodologischen Problemen der Wirtschaftsethik*. Berlin: Dunker & Humblot.

WEIKARD, Hans-Peter (1993): *Tierschutz*. In: Enderle, Georges et al. (Hg., 1993) *Lexikon der Wirtschaftsethik*. Freiburg: Herder. S. 1086-1094.